

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.361 vom 5. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.361

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.361 du 5 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.361 del 5 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

A._____, geboren am tt.mm. 1997, erwarb am tt.mm. 2020 einen Führer- ausweis auf Probe der Kategorie B (Personenwagen). Ihm gegenüber wur- den bis anhin keine Administrativmassnahmen ausgesprochen. Sein auto- mobilistischer Leumund ist somit ungetrübt.

E. 1.1

Dem angefochtenen Entscheid liegt im Wesentlichen der folgende Sach- verhalt zugrunde (angefochtener Entscheid, Erw. II/2): Am 3. Oktober 2022 wurde der Beschwerdeführer in Zürich [als Lenker ei- nes Personenwagens] einer Führer-/Fahrzeugkontrolle unterzogen. Weil er dabei im Bereich der Mittelkonsole eine hektische unbekannte Verrich- tung vornahm, wurde er vor Ort arretiert und für eine genauere Überprü- fung in die Dienststelle transportiert. Im Rahmen einer Leibesvisitation in der Dienststelle wurden zwei Portionen Kokain (58.3 Gramm brutto) aus seiner Unterhose sichergestellt. Im Bereich der Mittelkonsole wurde ein Mobiltelefon aufgefunden. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass die Nummer der darin eingesetzten SIM-Karte anfangs September von einer Auskunftsperson als Bestellnummer für Kokain genannt wurde. Der Aus- kunftsperson soll ein unbekannter albanisch-stämmiger Mann (mutmass- lich der Beschwerdeführer) über ca. acht Wochen zwischen 150 und 375 Gramm Kokain verkauft haben (Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 4. Oktober 2022).

E. 1.2

Dieser von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt wird vom Beschwerde- führer, soweit ersichtlich, nicht bestritten.

- 6 - 2.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.– sowie den Kanzleikosten und den Auslagen von Fr. 194.30, zusammen Fr. 1'194.30, zu bezahlen. Dieser Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, vorgemerkt.

E. 2.1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die mit Verfü- gung des Strassenverkehrsamts vom 18. April 2023 angeordnete und mit Entscheid der Vorinstanz vom 1. September 2023 bestätigte Anordnung ei- ner verkehrsmedizinischen Begutachtung zwecks Abklärung der Fahreig- nung des Beschwerdeführers.

E. 2.2

Zur Begründung der Rechtmässigkeit der vom Strassenverkehrsamt angeordneten Massnahme hielt die Vorinstanz in der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer habe am 3. Oktober 2022 im Rahmen einer Führer-/Fahrzeugkontrolle unbestrittenermassen 58.3 Gramm Kokain mit sich geführt. Dieser Vorfall erfülle zweifellos den Tatbestand von Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG, weshalb von Gesetzes wegen die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärung hinsichtlich Suchterkrankung zwingend sei, selbst wenn der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt mutmasslich kein Kokain konsumiert habe und aufgrund seiner Inhaftierung seit mindestens sieben Monaten mutmasslich kein Kokain konsumieren könne. Unbehelflich sei insofern auch das Schreiben der im Strafverfahren zuständigen Staatsanwältin vom 3. März 2023, gemäss welchem sich aus den in jenem Strafverfahren vorliegenden Akten keine Hinweise auf einen Betäubungsmittelkonsum des Beschwerdeführers ergäben und dem Beschwerdeführer in jenem Strafverfahren kein Betäubungsmittelkonsum vorgeworfen werde, da ein solcher Konsum für die Anordnung einer entsprechenden Fahreignungsabklärung nicht vorausgesetzt sei.

E. 2.3

Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er konsumiere keine Betäubungsmittel und es bestünde keine Suchterkrankung. Seit der Anhaltung durch die Polizei sei er ununterbrochen in Haft gewesen, wo eine Drogensucht aufgefallen wäre. Zudem wäre es im Rahmen der umfangreichen Sachverhaltsermittlungen im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer thematisiert worden, wenn er Drogen konsumiert hätte, und es wäre wohl auch zu einer entsprechenden Verurteilung gekommen. Gemäss der Bestätigung der im Strafverfahren zuständigen Staatsanwältin ergäben sich aus den im Strafverfahren vorliegenden Akten keine Hinweise auf einen Betäubungsmittelkonsum des Beschwerdeführers und ein solcher werde ihm auch nicht vorgeworfen. Dieses Schreiben erbringe den Beweis, dass er keine Betäubungsmittel konsumiere und damit auch keine Betäubungsmittelsucht vorliege. Ein entsprechender Konsum werde allerdings nach Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung (implizit) vorausgesetzt. Der durch Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG begründete Anfangsverdacht fehlender Fahreignung könne vorliegend widerlegt werden, da keine hinreichenden

- 7 - Anhaltspunkte bestünden, die die Fahreignung infrage stellen würden. Es handle sich um einen Ausnahmefall; abweichend vom Grundsatz sei daher eine Fahreignungsabklärung nicht zwingend, sondern unzulässig und unverhältnismässig.

E. 2.4.1

Eine Grundvoraussetzung für die Erteilung des Führerausweises ist die sog. Fahreignung. Mit diesem Begriff umschreiben alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen (BGE 133 II 384, Erw. 3.1 mit Hinweis; PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 7 zu Art. 16d SVG). Führerausweise werden entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung (vgl. Art. 14 SVG) nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG), unter anderem wenn eine Person an einer

Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG, Art. 28a Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51]).

E. 2.4.2

Eine verkehrsmedizinische Abklärung darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wecken (Urteil des Bundesgerichts 2C_373/2023 vom 12. Januar 2024, Erw. 3.5 mit Hinweisen). In Art. 15d Abs. 1 SVG sind exemplarisch und damit in nicht abschliessender Weise ("namentlich") die einzelnen Tatbestände aufgezählt, welche ernsthafte Zweifel an der Fahreignung begründen (Urteile des Bundesgerichts 2C_373/2023 vom 12. Januar 2024, Erw. 3.5 mit Hinweisen; 1C_405/2022 vom 5. Dezember 2022, Erw. 5). In den in Art. 15d Abs. 1 SVG genannten Fällen ist grundsätzlich zwingend und ohne weitere Einzelfallprüfung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen, selbst wenn die Zweifel im konkreten Fall noch nicht erhärtet oder nur abstrakter Natur sind. Diese Tatbestände begründen mit hin einen Anfangsverdacht fehlender Fahreignung, welcher zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung führt (Urteil des Bundesgerichts 1C_405/2022 vom 5. Dezember 2022, Erw. 5.1; Botschaft vom 20. Oktober 2010 zu Via sicura, BBl 2010 8470; JÜRIG BICKEL, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 14 f. zu Art. 15d SVG). Dies ist nach Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG unter anderem der Fall, wenn Betäubungsmittel mitgeführt werden, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein

- 8 - hes Abhängigkeitspotenzial aufweisen. Erfasst wird das Mitführen von "harten" Drogen wie Kokain oder Heroin, von denen ein grosses Suchtpotenzial ausgeht (Urteil des Bundesgerichts 1C_285/2018 vom 12. Oktober 2018, Erw. 3.4; BBl 2010 8500; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 61 zu Art. 15d SVG). Nicht massgeblich ist hingegen der Zweck des Drogenbesitzes, also ob die Person die Drogen im Hinblick auf deren Konsum oder zu anderen Zwecken mitführt (BICKEL, a.a.O., N. 22 zu Art. 15d SVG).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer hat am 3. Oktober 2022 beim Führen eines Personewagens unbestrittenermassen (brutto) 58.3 Gramm Kokain und damit "harte" Drogen im Sinne von Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG mit sich geführt. Gestützt auf den klaren Wortlaut dieser Bestimmung erhellt, dass bereits das Mitführen von "harten" Drogen genügt, um "Zweifel an der Fahreignung" des Beschwerdeführers zu begründen. Im Gegensatz zur ersten Tatbestandsvariante des Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG ("Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln") verlangt die zweite Tatbestandsvariante ("Mitführen von Betäubungsmitteln") gerade nicht, dass die betroffene Person Betäubungsmittel konsumiert hat. Diese zweite Tatbestandsvariante ist somit als erfüllt anzusehen, unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer das Kokain zwecks Konsums oder Handels mitführte. Auch gestützt auf den Sinn und Zweck der zweiten Tatbestandsvariante ist davon auszugehen, dass die für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung erforderliche Verkehrsrelevanz bereits durch das Mitführen von Betäubungsmitteln im Strassenverkehr hergestellt ist. Gemäss den Gesetzesmaterialien soll die zweite Tatbestandsvariante es nämlich ermöglichen, Fahreignungsabklärungen auch bei Personen durchzuführen, die zum

Zeit- punkt der Kontrolle nicht unter Drogeneinfluss standen, aber "harte" Dro- gen mit sich führten. Eine Fahreignungsabklärung in einem solchen Falle sei wegen des grossen Abhängigkeitspotenzials "harter" Drogen ange- zeigt. Wer dagegen "weiche" Drogen (z.B. Cannabis) im Auto mitführe, solle nur dann einer Fahreignungsuntersuchung unterworfen werden, wenn er oder sie in fahruntfähigem Zustand am Steuer sitze (BBl 2010 8500). Der Gesetzgeber hat es damit bewusst dabei belassen, das Mitführen von "har- ten" Drogen für die "Zweifel an der Fahreignung" als ausreichend zu erach- ten, ohne weitere Voraussetzungen zu statuieren. Dem gesetzgeberischen Willen entsprechend genügt daher das Mitführen von "harten" Drogen für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung, ohne dass weitere Hinweise auf einen Drogenkonsum vorliegen müssten. Soweit der Beschwerdeführer also vorbringt, die zweite Tatbestandsvariante des Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG erfordere zusätzlich konkrete Umstände bzw. verdichtete Hinweise auf eine Betäubungsmittelsucht bzw. einen regelmässigen Konsum, kann ihm nicht gefolgt werden. Wohlgermerkt bezieht sich die von ihm diesbe- züglich aufgeführte Rechtsprechung und Literatur auf die allgemeynen Vo- raussetzungen für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung (vgl. Ur-

- 9 - teile des Bundesgerichts 1C_282/2007 vom 13. Februar 2008, Erw. 2.3; 1C_151/2021 vom 20. August 2021, Erw. 3.1 [wohl gemeint statt dem vom Beschwerdeführer zitierten 1C_51/2021 vom 4. April 2022, Erw. 3.1]; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 37 zu Art. 15d SVG), und ist vorliegend, da ei- ner der Sondertatbestände des Art. 15d Abs. 1 SVG erfüllt ist, insoweit nicht massgeblich. Schliesslich ist weder ersichtlich, weshalb auf die Anordnung einer Fahr- eignungsabklärung ausnahmsweise verzichtet werden sollte, noch werden hierfür triftige Gründe vorgebracht. Der Umstand, dass der Beschwerde- führer seit der Anhaltung durch die Polizei inhaftiert gewesen ist, schliesst entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift einen allfälligen Be- täubungsmittelkonsum bzw. eine allenfalls bestehende Suchterkrankung nicht per se aus. Wie erwähnt, ist es für die vorliegende Beurteilung aus administrativrechtlicher Sicht sodann nicht von Belang, ob der Beschwer- deführer zum Zeitpunkt des polizeilichen Anhaltens Betäubungsmittel kon- sumiert hat oder nicht. Folglich erweisen sich auch die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers sowie das von ihm eingereichte Schreiben der im Strafverfahren zuständigen Staatsanwältin vom 3. März 2023 (Akten Strassenverkehrsamt, act. 70) – die ohnehin zur Beurteilung des Vorliegens einer Suchterkrankung nicht fachkompetent ist – als unbe- achtlich.

E. 2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der vorliegenden Sachlage gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG die Anordnung einer Fahreignungs- untersuchung zwingend ist, da wegen des Mitführens von Kokain Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers bestehen. Dementsprechend erweist sich die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung als rechtmässig und die Beschwerde ist folglich abzuweisen. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwal- tungsgewärtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

Mit Eingabe vom 30. November 2023 reichte das Strassenverkehrsamt den angeforderten Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) zu den

Administrativmassnahmen ein, wobei es auf die Erstattung einer Beschwerdeantwort verzichtete und die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragte, soweit darauf eingetreten werde.

E. 4

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Ent- scheidungen der Verwaltungsbehörden (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Ver- waltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des DVI ist ver- waltungsintern letztinstanzlich (§ 50 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Das Verwaltungsgericht ist folglich zur Beurteilung der vor- liegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuständig. 2. Angefochten ist ein Entscheid über die Anordnung einer Fahreignungsbe- gutachtung, wobei dieser Entscheid das Verfahren nicht abschliesst, womit es sich um einen Zwischenentscheid handelt. Grundsätzlich sind verfahrensleitende Entscheide nicht selbständig an- fechtbar. Anders ist ausnahmsweise dann zu entscheiden, wenn Zwischen- entscheide für die Betroffenen unter Berücksichtigung der sich stellenden Rechtsschutzinteressen einen später nicht wiedergutzumachenden Nach- teil mit sich bringen können, wobei ein tatsächlicher Nachteil genügt (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach

- 5 - dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [aVRPG] vom

E. 9

Juli 1968, 1998, N. 55 zu § 38 aVRPG). Der nicht wiedergutzumachende Nachteil besteht darin, dass sich der Be- schwerdeführer auf eigene Kosten einer verkehrsmedizinischen Begutach- tung unterziehen muss, was einen Eingriff in seinen Persönlichkeitsbereich darstellt. Somit ist der vorliegende Zwischenentscheid selbständig anfecht- bar. 3. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde einzu- treten ist. 4. Ist der (vorsorgliche) Entzug eines Führerausweises umstritten, steht dem Verwaltungsgericht die Befugnis zur vollumfänglichen Überprüfung mit Ein- schluss der Ermessenskontrolle zu (§ 55 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c VRPG). Da auch die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung (bloss) einen Schritt im Verfahren betreffend Entzug bzw. Wiedererteilung von Lernfahr- oder Führerausweisen darstellt, erstreckt sich diese Befugnis auch auf Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung einer Fahreig- nungsabklärung. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.